

**Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“
Angaben und Erklärungen der Begleitperson**

Antragsteller:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
-------	----------	---------------

Begleitperson:

Name:	Vorname:
-------	----------

Geb.-Datum/-Ort:

Anschrift:

Führerschein der Klasse:	ausgestellt am:
--------------------------	-----------------

	durch:
--	--------

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“.
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs.4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30 Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt (neues Punktesystem; 3 Punkte nach dem alten Punktesystem) belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Begleitperson
---	---

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt: ☐ am:
